

Satzung

Turnverein
Kameradschaft
Nübel
e. V.



I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- Der Verein wurde am 01.05.1926 in Nübel gegründet.
- Er hat seinen Sitz in Nübel und führt den Namen "Turnverein Kameradschaft Nübel e. V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schleswig eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendpflege und der charakterlichen Förderung durch Sport und Spiel.
- Zu diesem Zweck ist diese Satzung erstellt. Sie kann durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe ergänzt werden.

§ 3 Grundsätze

- Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
- Er verteidigt die Idee des AmateurSports.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden seiner Sportarten. Der Verein erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen an.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittskündigung beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Die Beitrittskündigung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vom Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Dieser Bescheid kann nur von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit aufgehoben werden.
- Für besondere Verdienste im Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der dazu erlassenen Entscheidungen und Ordnungen zu nutzen.
- Sie wirken mit bei der Bildung der Organe des Vereins und seinen Ausschüssen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
- Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Fachverbände.
- Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bzw. seines gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zulässig.
- Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung" vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens
- wegen Zahlungsrückständen des Beitrages sechs Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung.

Der Bescheid über Ausschluss ist schriftlich zu erstellen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach Abgang des Schreibens beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 9 Beiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge und ggf. Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben.
- Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Beiträge gemäß Absatz 1 bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen durch die Mitgliederver- sammlung unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Die Be- tragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

5. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, den Beitrag gemäß Absatz 1 in Ausnahmefällen zu stunden oder zu erlassen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
3. Gewählt werden können alle volljährigen und volgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Die Wahl des Jugendwartes regelt die Jugendordnung des Vereins.

III. Organe

§ 11 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abteilung des Aufwendungsersatzes gilt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Festsetzung der Beitragsordnung
- b) Wahl des Vorstandes gemäß § 15 der Satzung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl von Kassaprüfern und sonstigen mit Ämtern zu beauftragten Personen
- e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- f) Beschlussfassung über Anträge

g) Festlegung der Beiträge, Aufnahmegerühren und Umlagen gemäß § 9

2. Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie ist vom Vorstand 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Aushang und durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Es wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

4. Den Ablauf der Mitgliederversammlung und der Wahlen regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

5. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind möglich, sofern diese schriftlich acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.

6. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können in Dringlichkeitssfällen auch behandelt werden. Es ist die einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, um einen Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen zu lassen.
7. Anträge auf Sitzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.
8. Überordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf den schriftlichen Antrag von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern beim Vorstand.

- Es gelten hier die Richtlinien für die ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in und der/dem Schriftführer/in
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, der/dem Jugendwart/in, und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist das geschäftsführende und repräsentative Organ des Vereins.
3. Der Vorstand ist an alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand tritt in der Regel alle 2 Monate zusammen. Seine Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder von seinem/r Stellvertreter/in geleitet.
5. Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außengerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 14 Zuständigkeiten

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere für die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, für Bewilligung von Ausgaben sowie für die Aufnahme und für den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Gesamtvorstand ist das beschlussfassende Organ für alle Ordnungen des Vereins. Einzelne Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Gesamtvorstand kann Beauftrage für Sonderaufgaben benennen.
4. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen des Gesamtkonzepts des

Vereins selbstständig. Sie wird im Vorstand durch den von der Jugendgemeinschaft gewählten Jugendwart/in vertreten.
Die Grundsätze für die Vereinsjugendarbeit sind in einer Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt. Die Jugend stellt die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sicher.

Vereins selbständig. Sie wird im Vorstand durch den von der Jugendgemeinschaft gewählten Jugendwart/in vertreten.
Die Grundsätze für die Vereinsjugendarbeit sind in einer Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt. Die Jugend stellt die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sicher

IV. Sonstiges

§ 17 Auflösung des Vereins

- 3. Auflösung des Vereins**

 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.
 2. Die Auflösung kann nur mit 4/5 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
 3. Die Auflösung wird durch drei von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidatoren abgewickelt. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit.
 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nübel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4.5 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl/Wiederwahl im Amt, soweit die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder zu wählen hat.

In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:

der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführerin und zwei weitere Vorstandsmitglieder.

In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:

15 Wahlen

- Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl/Wiederwahl im Amt, soweit die Mitgliedervereinigung die Vorstandsmitglieder zu wählen hat.

In den Jahren mit ungelernter Endziffer werden gewählt:
der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und zwei weitere Vorstandsmitglieder.
In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:
der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwartin und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Der Jugendwart ist von den in § 10 Satz 4 bestimmten Vereinsmitgliedern zu wählbar. Die Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Andernfalls ist Neuwahl erforderlich. Der/die Jugendwart/in wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Spartenleiter werden von dem geschäftsführenden Vorstand bestellt und sind vom Gesamtvorstand zu bestätigen.

Wählt eine Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächstens folgenden Mitgliederversammlung verpflichten. Vorstandsmitglieder gemäß § 13 Nr. 5 (BGB) (Vorstand) sind sofort nach deren Ausscheiden im Vereinsregister zu löschen bzw. sind diese neu gewählten Vorstände sofort einzutragen.

§ 16 Kasse und Kassenprüfung

1. Der Verein führt eine Hauptkasse. Sämtliche Beiträge und Überschüsse fließen der Hauptkasse in dem Rechnungsjahr zu.
 1. 1. Der Vorstand kann Sparten und anderen Organisationen eigene Kassenführung genehmigen.
 2. Die Hauptkasse wird in jedem Jahr durch von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen (zwei Vereinsmitglieder) überprüft. Die Kassenprüfer/innen sind so zu wählen, dass jedes Jahr mindestens ein/e neue Kassenprüfer/in bestellt wird.
 3. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

IV. Sonstiges

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die

§ 17 Auflösung des Vereins

- 3. Auflösung des Vereins**

3.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.

18 Schlussbestimmungen

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09. Mai 2001



Paul Krall



Beschluss

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Schleswig unter Nr. 0043 eingetragen.

Schleswig, den 18. Februar 2002

